H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juli 2018	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 18	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch ..... *Ändert FFN 93-46*	338
20. 6. 18	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort ..... *Ändert FFN 800-65*	339
22. 6. 18	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ..... *Ändert FFN 310-107*	340
21. 6. 18	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz ..... *FFN 76-19*	341

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch*)

Vom 27. Juni 2018

Aufgrund des § 90 Abs. 2 und des § 92 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 6. Juli 2012 (GVBl. S. 234), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Vierten Buch“ eingefügt.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Satz 1 gilt nicht für die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen; insoweit ist das für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach § 90 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2

   Zuständige Behörde im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat. Sie nehmen die den Versicherungsämtern obliegenden Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt dem für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung sowie sozialen Pflegeversicherung zuständigen Ministerium.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 93-46

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort*)

Vom 20. Juni 2018

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 (GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „oder Gemeindeteile“ eingefügt und nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „und nicht als Tourismusort anerkannt sind“ eingefügt.
   b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „oder Gemeindeteile“ eingefügt.
   c) Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „oder Gemeindeteilen“ eingefügt.
   b) In Abs. 2 werden die Wörter „einer Gemeinde“ durch „von Gemeinden oder Gemeindeteilen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2018

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

*) Ändert FFN 800-65

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes*)

Vom 22. Juni 2018

Aufgrund § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes und § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (GVBl. I S. 190), verordnet der Minister für Inneres und für Sport:

Artikel 1

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2017 (GVBl. S. 14), wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Befugnis nach § 42 Abs. 5 Satz 1 bis 3 des Waffengesetzes durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann, wird auf die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 2018

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 310-107

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz*)

Vom 21. Juni 2018

Aufgrund des § 31 Nr. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Zuständigkeiten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

(1) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen, die von der für den staatlichen Hochbau zuständigen Stelle des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, soweit es der beabsichtigten Maßnahme zustimmt. Stimmt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einer Maßnahme nicht zu, legt es die Angelegenheit der Obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor.

(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes, die der bauordnungsrechtlichen Zustimmung bedürfen und nicht von der für den staatlichen Hochbau zuständigen Stelle des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, soweit es der beabsichtigten Maßnahme zustimmt. Stimmt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einer Maßnahme nicht zu, legt es die Angelegenheit der Obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor.

§ 2

Zuständigkeiten der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Behörde

Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen, die nicht der Baugenehmigung oder der bauordnungsrechtlichen Zustimmung bedürfen und nicht von der für den staatlichen Hochbau zuständigen Stelle des Landes Hessen durchgeführt werden, entscheidet die für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, legt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen die Angelegenheit der Obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor.

§ 3

Zuständigkeiten der Museumslandschaft Hessen Kassel und der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

Bei Maßnahmen nach § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes an Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen in den Zuständigkeitsbereichen der Museumslandschaft Hessen Kassel und der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen entscheiden diese jeweils für ihren Bereich. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist zu beteiligen. Über Art und Umfang der Beteiligung wird eine Verwaltungsvereinbarung getroffen.

§ 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz vom 15. August 2013 (GVBl. S. 534)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 2018

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

*) FFN 76-19
[1]) Hebt auf 76-16

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.
Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,
Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.
Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**
Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.
Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-420
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.
BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2017 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995
Jahrgang 1996
Jahrgang 1997
Jahrgang 1998
Jahrgang 1999
Jahrgang 2000
Jahrgang 2001
Jahrgang 2002
Jahrgang 2003
Jahrgang 2004
Jahrgang 2005
Jahrgang 2006
Jahrgang 2007
Jahrgang 2008
Jahrgang 2009
Jahrgang 2010
Jahrgang 2011
Jahrgang 2012
Jahrgang 2013
Jahrgang 2014
Jahrgang 2015
Jahrgang 2016
Jahrgang 2017

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.